

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 172.3/2018
Beschlussvorlage		
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒
Stang, Dietrich	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	8	09.10.2018

Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Mettmann
 (Parkgebührenordnung)

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja
Kosten	nicht zu beziffern
Produkt	02.02.01 Allgemeine Gefahrenabwehr, Verkehrsangelegenheiten und Gewerbewesen
Haushaltsjahr	2018 ff.
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Mettmann
 (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG vom 6. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Kreisstadt Mettmann als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Mettmann vom _____ für das Stadtgebiet folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen soll für eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet sein.
Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Mettmann nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben (§§ 2 und 3).
Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer an den Parkscheinautomaten auch über das Handyparksystem (sms-Parken) entrichtet werden.
In dem als Anlage 1 beigefügten Plan ist dargestellt, welche Verkehrsflächen durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden. Eine tabellarische Auflistung über die Standorte der Parkscheinautomaten ist als Anlage 2 beigefügt.

§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Bedienpflicht von städtischen Parkscheinautomaten gilt für folgende Zeiten:

- montags bis freitags 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
- samstags 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
- sonn- und feiertags frei

§ 3 Gebührenhöhe

Das Parken ist in den ersten 30 Minuten kostenfrei. Bei jedem Parkvorgang ist ein Parkschein zu ziehen, um die Überwachungsmöglichkeit zu gewährleisten.
Nach den ersten kostenfreien 30 Minuten wird für jede folgende halbe Stunde eine Parkgebühr von 0,80 € erhoben.
Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2016 (Amtsblatt für die Kreisstadt Mettmann 22/2016, Seite 112) außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 03.07.2018 über Änderungen der Parkgebührenordnung einen Beschluss gefasst.

Die danach vorgesehenen Änderungen sind in die Parkgebührenordnung eingepflegt worden.

Drüber hinaus hat die FDP-Fraktion für den Haupt- und Finanzausschuss einen weiteren Änderungsantrag auf Verkürzung der Bedienpflicht von städtischen Parkscheinautomaten um eine Stunde gestellt. Dieser Verkürzung der Endzeit von 19 Uhr auf 18 Uhr (montags bis freitags) hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 25.09.2018 einstimmig zugestimmt.

Diese Änderung wurde von der Verwaltung in der nunmehr vorgelegten Fassung ebenfalls berücksichtigt.

Bislang war vorgesehen, dass die neue Parkgebührenordnung am 15.10.2018 in Kraft tritt. Bevor die neue Parkgebührenordnung umgesetzt werden kann, sind jedoch mehrere Umstellungsmaßnahmen (Beschaffung neuer Verkehrsschilder, Umstellung der Software für die Parkscheinautomaten, Erneuerung der Tarifschilder für 31 Parkscheinautomaten etc.) durchzuführen, die nach Auskunft der zu beauftragenden Firmen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werden, so dass der 15.10.2018 als Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht gehalten werden kann. Mit dem nun mehr vorgelegten Entwurf der Parkgebührenordnung wird daher vorgeschlagen, die Verordnung mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten zu lassen. Durch eine solche Regelung erhält die Verwaltung einerseits einen gewissen Handlungsspielraum und kann andererseits umgehend handeln, wenn die vorstehend angesprochenen Umsetzungsmaßnahmen durchgeführt sind.